

Amtliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rot an der Rot - Tannheim

Das Landratsamt Biberach hat die von der Verbandsversammlung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rot an der Rot - Tannheim am 21.11.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 15.01.2024 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für die Änderungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung sind die jeweiligen Lagepläne maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 4. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rot an der Rot (Klosterhof 14, 88430 Rot an der Rot) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Öffnungszeiten sind Montag – Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr; Mittwoch: 16:15 – 18:15 sowie Freitag: 08:00 - 13:00 Uhr.

Zudem ist die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Internet unter <https://www.rot.de/Home/Rathaus/Veroeffentlichungen.html> eingestellt und einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Rot an der Rot, den 01.02.2024
Irene Brauchle
Bürgermeisterin

Gemeinde Tannheim, den 01.02.2024
Heiko De Vita
Bürgermeister